

STADT KALKAR**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1****AUSWERTUNG DER ANREGUNGEN****Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB****Verfahrensübersicht**

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten planungsrelevanten Anregungen zur o.g. Planung werden wörtlich wiedergegeben und aus planerischer Sicht kommentiert.

Lfd. Nr.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	Stellungnahme vom...	Anregungen
1	Bürgeranregung , 47546 Kalkar	09.03.2017	■

1. **Bürgeranregung, 47546 Kalkar**

„... der Rat der Stadt Kalkar hat in der Sitzung vom 23.06.2016 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neu-Louisendorf / Teilbereich 1 durchzuführen.

Hiermit nehme ich als Betroffener Stellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neu-Louisendorf / Teilbereich 1. In zweifacher Hinsicht habe ich erhebliche Bedenken, die ich im Folgenden näher erläutern möchte.

Wesentliche Zielsetzung eines Bebauungsplanes für den Ortsteil Neu-Louisendorf ist die Vermittlung des Wohnens und Lebens am Orte mit der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer mehrkernigen Konzentrationszone. Derzeit sind bereits zwei Anlagen (Standort 1B und 2) in Betrieb. In allen vorausgegangenen Planungsstufen ist die WKA am Standort 2 mit identischen präzisen Koordinaten ausgewiesen. Für diesen Standort erfolgte am 19.06.2015 die Baugenehmigung. In der Drucksache DS 9/482 vom 11.12.2013 wird angeführt, dass aus eigentumsrechtlichen Gründen der Standort 2 nicht verschoben werden könne. Die Einmessung der WKA war zu diesem Zeitpunkt schon durch den Betreiber erfolgt, wahrscheinlich ohne Überprüfung des in der 57. FNP Änderung geforderten Mindestabstandes von 500m, zum Baudenkmal Neu-Louisendorf (öffentlicher Belang), welcher im Übrigen bis heute erkenntlich nicht eingehalten wurde. Da dieser Abstand die Grenzlinie der Fläche in der mehrkernigen Konzentrationszone überschreitet, wurde diese Abstandsregelung durch die WKA nicht eingehalten und widersprach damit einer zentralen Forderung zur Aufstellung der 57. FNP Änderung (siehe Urteil des BVerwG 21.10.2004, 4 C 3.04 und VG 22.09.2011, 4 A 1052/10). Auf dieses Urteil wurde außer in der DS 10/110 immer verwiesen. In der DS 10/110 wurde das Urteil des VG Lüneburg vom 03.06.2010 – 2 A 616/08 herangezogen. Die Prämissen dieses Urteils treffen aber hier nicht zu.

Um den landesweit geltenden Richtlinien gerecht zu werden, hätte der Standort 2 um ca. 40 m östlich verschoben werden müssen, ohne dass der eigentumsrechtliche Gesichtspunkt berührt worden wäre. Diese Konsequenz jedoch zu suggerieren, legt den Verdacht der interessengelenkten Irreführung nahe, ebenfalls das Vorenthalten der seit 2013 bekannten Koordinaten. Konstante aller Planungsunterlagen war ein identischer Standort der WKA, der bleibend die Vorgaben, gänzlich in der Konzentrationszone befindlich zu sein, nicht erfüllte. Letztlich wurde versucht, mit einem allerdings nicht übertragbaren Urteil des Verwaltungsge-

richts Lüneburg, wie oben angeführt, diesen Sachverhalt zu legitimieren. Der Verlauf des gesamten Verfahrens war durch zahlreiche Unstimmigkeiten gekennzeichnet, allerdings ebenso durch die erkennbare Bereitschaft, die Belange des Betreibers zum Leitfaden aller Entscheidungen in diesem Zusammenhang zu machen (Schreiben der Stadt Kalkar an die Kreisverwaltung Kleve vom 24.04.2015).

Für mich als Betroffenen ist die Konsequenz die einer vermeidbaren, durch das Festhalten am Standort bleibend erhöhten Immissionsbelastung (zur Dokumentation stelle ich gerne Videoaufzeichnungen für Schattenschlag und Lärmbelastung zu Verfügung).

Zweiter Ansatzpunkt für meine Stellungnahme ist die Tatsache, dass der aufzuhebenden Bebauungsplan Nr. 089, Teil 1, nur teilweise die mehrkernige Konzentrationsfläche Neu-Louisendorf umfasst, diese aber vollständig im neu zu erstellenden Bebauungsplan Nr. 094 vorhanden sein wird. Dieser wird u.a. den südwestlich gelegenen WKA-Standort (s. Drucksache 10/61 Flurstück 22, Flur 3) ausweisen, wodurch mein Wohnhaus in der Achse zweiter WKA's liegen wird und ich somit zweiseitig erheblichen Immissions-Belastungen ausgesetzt sein werde. Damit sind aus meiner Sicht entstehende kumulierende Effekte zu berücksichtigen, wie die Tatsachen, dass ich künftig bei verändertem Sonnenstand den Schattenschlag auf beiden Seiten und ganztägig Lärmbelastung zu ertragen haben werde. Um störende Immissionen zu minimieren, sind zumindest begrenzende Vorgaben hinsichtlich der dort zu genehmigenden WKA vorzusehen (Höhe maximal 120 m). Als einziger Leidtragender des bisherigen Genehmigungsverfahrens ziehe ich das bittere Fazit, dass erkennbar Investorenbelange über die der betroffenen Wohnbevölkerung – inklusive der erheblichen Wertminderung ihres Eigentums – gestellt wurden.

Mit der Aufhebung des B-Planes Nr. 089 und der Aufstellung des B-Planes Nr. 094 erhält die WKA Barth (Standort 2) Bestandschutz und Legitimierung, obwohl seit 2013 keinerlei rechtlich einwandfreie Genehmigungsgrundlage vorlag. Irreführend (bewusst?) ist allerdings deren Darstellung im B-Plan Nr. 094, in der Regelkonformität suggeriert wird, obwohl nach den jahrelang bekannten Koordinaten eine exakte Wiedergabe möglich gewesen wäre. Warum unterblieb eine solche und wird für die bestehenden Anlagen nur eine ungenaue Skizze vorgelegt? Dies gilt auch für die Standortangaben zu den beiden WKA's der Drucksache 10/61 und 10/62. Für die WKA aus DS 10/61 wurde bereits eine Baugrunduntersuchung mit den exakten Koordinaten durchgeführt (06.05.2015). Ungenaue kartographische Darstellung sowie das Vorenthalten problematischer Sachverhalte (Überschreiten der Grenzen der Konzentrationszone, siehe Seite 5 der Beschlussvorlage „Aufhebung der ...“) sind offensichtlich Grundlagen von kommunalen Beschlüssen gewesen, bei denen den Mitgliedern der beschlussfassenden Gremien wichtige Details vorenthalten wurden. Insofern sanktioniert der kommende B-Plan rechtlich anfechtbare Planungen und verleiht ihnen im Nachhinein Rechtsfestigkeit.

Mit meiner Stellungnahme möchte ich noch einmal die erheblichen Mängel im bisherigen Planungs- und Genehmigungsverfahren in Erinnerung rufen, verbunden mit dem Hinweis auf die vermeidbare, aber aktuell gegebene Beeinträchtigung meiner Wohnqualität. Zugleich möchte ich mit dem Blick auf den nachfolgenden B-Plan deutlich machen, welche Verschlechterung meiner Wohnsituation eine Genehmigung der WKA westlich meines Grundstücks ohne Auflagen bedeuten würde. Wertminderung meines Anwesens ist bislang nie ein Gesichtspunkt der Planung gewesen, wohl aber waren die wirtschaftlichen Konsequenzen von jeglicher von deren Vorgaben abweichender Änderungen für die Investoren: vor dem Gesetz sind wir alle gleich? ...“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einwender bezieht sich in seinem Schreiben auf, seiner Meinung nach, frühere Verfehlungen im Planungsprozess und verweist darauf, dass diese in einem zukünftigen Verfahren (Bebauungsplan Nr. 094) nicht wiederholt werden sollen. Die Bedenken bezüglich des Themas Immissionsschutz zielen ebenfalls auf eine zukünftige Planung ab. Konkrete Einwände gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1 – werden nicht erhoben, so dass die vorgebrachten Anregungen Belange in der Stellungnahme für dieses Verfahren nicht von Relevanz sind.

Die bisher in Kalkar-Neulouisendorf errichteten zwei Windenergieanlagen wurden im Zuge von immissionsschutzrechtlichen Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Genehmigungen geltenden Baurechts und insbesondere unter Würdigung der immissionsschutzrechtlichen Belange beurteilt. Mit Aufhebung des B-Plans Nr. 089 kommt es – entgegen der Annahme des Einwenders – zu keiner weiteren Legitimierung von vorhandenen Anlagen; der Bestandsschutz ist durch die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen gegeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

STADT KALKAR

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 089 – Windenergieanlagen Neulouisendorf/Teilbereich 1

AUSWERTUNG DER ANREGUNGEN

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

ENTFÄLLT – ES WURDEN KEINE PLANUNGSRELEVANTEN ANREGUNGEN VORGETRAGEN
